



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
und der Gemeindeordnung (GO)**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

A. Problem

Das schleswig-holsteinische Kommunalabgabengesetz (KAG) ermächtigt anerkannte Kur- und Erholungsorte zum Zweck der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie der Fremdenverkehrswerbung, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Rechtsgrundlage hierfür sind § 10 Abs. 5 Satz 1, § 2 Abs. 1 KAG in Verbindung mit einer entsprechenden Ortssatzung. Abgabenschuldner sind diejenigen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden.

Die Fremdenverkehrsabgabe ist keine Steuer, sondern ihrer Natur nach eine Entgeltabgabe mit Gebühren- und Beitragselementen. Vorausgesetzt ist eine gemeindliche Tätigkeit, die zur Abgabenerhebung berechtigt.

Durch die tatbestandliche Verknüpfung der Erhebungsberechtigung mit der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort wird der Kreis derjenigen Städte und Gemeinden, die von der Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe profitieren können, von vornherein nicht unerheblich eingeschränkt.

Der Tourismus ist indes für gesamt Schleswig-Holstein zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig gewachsen. Daraus ergibt sich das Bedürfnis auch anderer, nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannter Städte und Gemeinden, nach einer Möglichkeit zur zumindest teilweisen Refinanzierung ihrer Aufwendungen im Bereich touristischer Infrastruktur.

B. Lösung

Durch Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 10 Abs. 5 KAG wird der Kreis der Erhebungsberechtigten um das Prädikat „anerkannter Tourismusort“ erweitert. In diesem Zuge soll anstatt des herkömmlichen Gesetzesbegriffs der Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung zukünftig der Begriff der Tourismusabgabe und Tourismuswerbung gesetzlich eingeführt werden.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass künftig auch solche Gemeinden von einer Tourismusabgabe profitieren können, die erhöhte Aufwendungen im Bereich der Tourismuswerbung und Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen für kulturelle und touristische Zwecke tätigen und daher in besonderem Maße für Touristen attraktiv sind, wodurch der ortsansässigen Wirtschaft wiederum Vorteile entstehen.

In anderen Bundesländern bestehen teilweise bereits vergleichbare Regelungen. Den weitest gehenden Tatbestand weist in diesem Zusammenhang Brandenburg auf, das den Anwendungsbereich grundsätzlich allen Gemeinden eröffnet hat. Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz haben den Kreis der Erhebungsberechtigten um so genannte sonstige Fremdenverkehrsgemeinden erweitert. Bayern,

Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfassen solche Gemeinden, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt.

Die Neufassung weist den Vorteil auf, dass Tagesgäste erfasst würden, die vielerorts den bedeutenden Anteil am Tourismusaufkommen ausmachen. Gleichzeitig könnte eine Entwertung des bestehenden Prädikatisierungsverfahrens vermieden werden, die möglicherweise als Folge einer vollständigen Öffnung des Tatbestandes zu befürchten wäre.

Gleichzeitig soll die Erhebung einer so genannten Bettensteuer in denjenigen Fällen verboten werden, in denen eine Gemeinde eine Tourismus- oder Kurabgabe erhebt. Die Gäste, die im Rahmen ihrer Übernachtungen ansonsten zur Bettensteuer herangezogen würden, sollen mit dieser Regelung entlastet werden. Dieses teilweise Verbot trägt der Auffassung der Landesregierung Rechnung, im Bereich des kommunalen Abgabenrechts so wenig wie möglich in die Finanzhoheit der Städte und Gemeinden ordnungspolitisch einzugreifen.

Gleichwohl bekommen die Städte und Gemeinden mit der Tourismusabgabe ein wirksames Instrument als gangbare Alternative zur Erhebung der in der öffentlichen Debatte umstrittenen Bettensteuer an die Hand. Zwar besteht keine Pflicht zur Einführung der Tourismusabgabe. Angesichts der Regelung in § 76 Abs. 2 GO hat die Gemeinde allerdings die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, wie der Tourismusabgabe und nur im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Durch Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens für die Erhebung einer Tourismusabgabe würde zudem die kommunale Finanzhoheit gestärkt.

C. Alternativen

Als Alternative kommt grundsätzlich auch ein Verzicht auf die Neufassung in Betracht. Dies hätte aber zur Folge, dass weiterhin allein anerkannte Kur- und Erholungsorte eine Tourismusabgabe erheben dürften, wohingegen diese Möglichkeit anderen Städten und Gemeinden mit ausgeprägtem Maß an touristischer Infrastruktur und dementsprechend deutlich erhöhtem Tourismusaufkommen verwehrt bliebe.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Grundsätzlich wird mit der Neuregelung allen Städten und Gemeinden, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, ermöglicht, eine Tourismusabgabe zu erheben. Eine Anwendungsverpflichtung besteht indes nicht. Entscheidet sich eine Stadt oder Gemeinde für die Einführung einer Tourismusabgabe, hängt der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand von den individuellen Gegebenheiten vor Ort ab und kann daher nicht beziffert werden. Ausschlaggebend dürfte unter anderem die Größe des Kreises der Abgabenschuldner im jeweiligen Erhebungsgebiet sein. Aus der Einstufung als Entgeltsabgabe folgt, dass die Tourismusabgaben nur aufgrund einer vor Abgabenerhebung erstellten Kalkulation erhoben werden darf.

Letztlich muss im Einzelfall jede Stadt oder Gemeinde für sich die Wirtschaftlichkeit der Einführung einer Tourismusabgabe beurteilen.

Entscheidet sich eine Stadt oder Gemeinde, sich als Tourismusort anerkennen zu lassen und die Tourismusabgabe einzuführen, entstehen auch für Unternehmen und Betriebe Kosten, soweit diese unter den Vorteilsbegriff und damit den Kreis der Abgabenschuldner fallen. Die Höhe der Abgabenschuld lässt sich nicht für den Einzelfall beziffern, sondern bedarf der Kalkulation durch die erhebende Stelle, die nach den Grundsätzen der bisherigen Fremdenverkehrsabgabe für die Tourismusabgabe gleichermaßen zu erfolgen hat.

Durch die Änderung des Gesetzesbegriffs der Fremdenverkehrsabgabe in Tourismusabgabe wird bei all denjenigen Städten und Gemeinden zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, bei denen bereits nach herkömmlichem Recht eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben wird. Deren Satzungen werden mit Inkrafttreten der Neuregelung aus Gründen der Normenklarheit begrifflich angepasst werden müssen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der
Gemeindeordnung

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Eine Steuer auf Übernachtungsleistungen darf nicht erhoben werden, wenn eine Gemeinde eine Kurabgabe oder eine Tourismusabgabe nach § 10 erhebt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fremdenverkehrsabgaben“ durch das Wort „Tourismusabgaben“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt werden.

(2) Im Bereich der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde zur Durchführung der in Satz 1 beschriebenen Maßnahmen bedient, gelten als Aufwendungen der Gemeinde, wenn sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Mehrere Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt worden sind, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Gemeinden können laufende Tourismusabgaben für Zwecke der Tourismuswerbung und zur Deckung von Aufwendungen

1. nach Absatz 2 Satz 1 erheben, wenn sie ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind,
2. für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erheben, wenn sie ganz oder teilweise als Tourismusort anerkannt sind.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit eine Gemeinde teilweise als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt ist, bestimmt sie durch Satzung das Gebiet, in dem sie eine Tourismusabgabe erhebt, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen durch den Tourismus für die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Personenvereinigungen. Sie kann Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Tourismusabgabe erheben.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Tourismusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

f) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Beschließt die Gemeindevertretung, eine Tourismusabgabe zu erheben, ist sie befugt, von allen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, diejenigen Auskünfte vor Erlass der Satzung nach § 2 KAG einzuholen, die sie benötigt, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Das für Tourismus zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte zum Zweck der Erhebung einer Kur- und Tourismusabgabe zu bestimmen. Die Verordnung muss Regelungen enthalten über

1. die natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden können, sowie
2. die natürlichen Bedingungen und Einrichtungen zur kulturellen und sonstigen Freizeitbetätigung, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Tourismusort anerkannt werden können; dazu zählen insbesondere die landschaftliche Lage, das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen, internationaler Veranstaltungen, sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen, geeigneter Angebote für die Naherholung sowie ein damit korrespondierendes Tourismusaufkommen.“

Artikel 2

§ 95 o der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gemeinde kann auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses

1. für die Jahresabschlüsse nach § 95 m bis einschließlich 2018 und
2. für die ersten fünf Jahresabschlüsse nach § 95 m

verzichten.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig

Ministerpräsident

Andreas Breitner

Innenminister

Reinhard Meyer

Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie

Begründung

Allgemeiner Teil

Anerkannte Kur- und Erholungsorte haben aufgrund einer entsprechenden Regelung im Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit, einen Anteil ihrer finanziellen Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Wege der Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zu refinanzieren.

Da jedoch auch anderen Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit Tourismusförderung vergleichbare Aufwendungen entstehen, ist es sachgerecht, den Kreis der Erhebungsberechtigten für eine Fremdenverkehrsabgabe um das Prädikat „anerkannte Tourismusorte“ zu erweitern.

Ein sachliches Unterscheidungskriterium, das den Anwendungsbereich von vornherein auf anerkannte Kur- und Erholungsorte begrenzt, ist nicht ersichtlich. Entscheidend ist vielmehr, ob der Vorteilscharakter der Fremdenverkehrsabgabe erhalten bleibt. Dies ist aber, unabhängig von der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort, der Fall, sofern tatsächlich ein gemeindlicher Aufwand entstanden ist, der geeignet ist, die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil zu erhöhen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat sich aus tourismuspolitischen Gründen dafür ausgesprochen, anstatt des herkömmlichen Gesetzesbegriffs der Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung zukünftig den der Tourismusabgabe und Tourismuswerbung gesetzlich einzuführen. Eine materiell-rechtliche Änderung erfolgt in Bezug auf die Änderung der Begriffe nicht. Im Folgenden wird daher der neue Begriff der Tourismusabgabe verwendet werden.

Gleichzeitig wird ein Verbot zur Erhebung einer so genannten Bettensteuer für diejenigen Gemeinden eingeführt, die eine Kur- oder Tourismusabgabe erheben, um eine doppelte Belastung der Unternehmen und Kurgäste zu vermeiden.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu 1.a

Die Änderung der Absatzbezeichnungen sind notwendige Folgeänderungen durch das Einfügen eines neuen Absatz 5.

Zu 1.b

Das eingeschränkte Verbot, dass eine Gemeinde neben der Kur- und Tourismusabgabe keine Steuern auf Übernachtungsleistungen gleichzeitig erheben darf, soll verhindern, dass Unternehmen, insbesondere Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe sowie die Gäste in Kur- Erholungs- oder Tourismusorten doppelt belastet werden. Dieses eingeschränkte Verbot durch den Landesgesetzgeber ist verhältnismä-

ßig, da es dem Ziel, Doppelbelastungen durch Kommunalabgaben in der Tourismus- und Beherbergungsbranche zu vermeiden, dient und gleichzeitig nicht über das erforderliche Maß hinaus in die Finanzhoheit der Städte und Gemeinden eingreift.

Zu 2.a

Die Änderung des herkömmlichen Begriffs der Fremdenverkehrsabgabe in Tourismusabgabe erfordert eine Änderung der Überschrift des §10 KAG.

Zu 2.b

Die Möglichkeit der Anerkennung als Tourismusort soll zur Klarstellung nicht erst im neuen Absatz 6 erfolgen, der die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Tourismusabgabe darstellt, sondern bereits im neuen Absatz 1 vorangestellt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit.

Durch die Erweiterung des Tatbestandes um anerkannte Tourismusorte ist die Erhebung einer Tourismusabgabe nicht mehr zwingend mit der Anerkennung als Kur- und Erholungsort gekoppelt. Gleichwohl führt dies nicht zu einer Entwertung des bestehenden Anerkennungsverfahrens, denn auch die Anerkennung als Tourismusort kann nur unter Beachtung bestimmter, sich aus der Verordnungsermächtigung ergebender und in der Verordnung zu konkretisierender Kriterien erfolgen. Anerkannt werden kann danach nur, wem in dem durch diese Kriterien abgesteckten Rahmen tatsächlich ein zu refinanzierender gemeindlicher Aufwand entstanden ist, der sich aus einer vor Abgabenerhebung erstellten Kalkulation ergibt. Das Gesamtvolumen der Abgabe ist also durch den gemeindlichen Aufwand begrenzt. Die Stadt oder Gemeinde hat zudem nach der Rechtsprechung einen Eigenanteil in Höhe von ca. 30% zu tragen.

Eine weitere Begrenzung ergibt sich im Hinblick auf den Kreis der Beitragspflichtigen, zu dem nur diejenigen Personen oder Personenvereinigungen gehören, denen ein wirtschaftlicher Vorteil dadurch entsteht, dass eine ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit durch den örtlichen Tourismus eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit erhält. Dieser Vorteil kann mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein.

Eine darüber hinausgehende Begrenzung ist nicht sachgerecht. Zwar enthalten die Kommunalabgabengesetze einiger anderer Bundesländer weitergehende Einschränkungen. Die in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorhandenen Regelungen, wonach erhebungsberechtigt Gemeinden sind, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, ist nicht praktikabel, da Tagestourismus nicht erfasst würde. Auch die Normierungen in Niedersachsen, wo staatlich anerkannte Küstenbadeorte einbezogen werden und in Nordrhein-Westfalen, wo die Stadt Horn-Bad Meinberg erhebungsberechtigt ist, wirken entweder zu einschränkend oder weisen Einzelfallcharakter auf.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu 2.c

Hierbei handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu 2.d

Der neue Absatz 6 bleibt im Hinblick auf die Befugnisse der anerkannten Kur- und Erholungsorte zur Erhebung der Tourismusabgabe unberührt.

Infolge der Erweiterung des Kreises der Heheberechtigten erhalten zudem anerkannte Tourismusorte die Möglichkeit zur teilweisen Refinanzierung ihrer Aufwendungen für Tourismuswerbung sowie zur Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen für kulturelle und touristische Zwecke.

Aus dem Entgeltcharakter der Tourismusabgabe folgt, dass eine Leistung der Gemeinde erfolgt sein muss, aus der sich eine Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit für die Abgabepflichtigen ergibt. Bemessungsgrundlage ist der durch den Tourismus gebotene Vorteil. Diese Leistung kann entweder im Bereich der Tourismuswerbung oder im Bereich der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen stattfinden. Der Stadt oder Gemeinde soll damit grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, diejenigen Aufwendungen teilweise zu refinanzieren, die ihre Anerkennung als Tourismusort begründen. Letztlich korrelieren infolgedessen die Anerkennungsvoraussetzungen mit dem Finanzierungszweck. Dieses Zusammenspiel ist konsequente Folge des Vorteilsgedanken der Tourismusabgabe. Denn der den Beitrag rechtfertigende Vorteil entsteht dem Beitragspflichtigen gerade in Gestalt derjenigen Faktoren, welche eine erhöhte Anziehungswirkung auf Touristen ausüben und deshalb der Gemeinde oder Stadt die Anerkennung als Tourismusort ermöglichen.

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 3, 4 und 5. Sie beziehen sich nunmehr auf Kurorte, Erholungsorte und Tourismusorte. Demnach ist auch eine teilweise Anerkennung als Tourismusort möglich. In diesem Fall ist das Gebiet durch Satzung zu bestimmen.

Zu 2.e

Zu dem Kreis der Beitragspflichtigen gehören nur diejenigen Personen oder Personenvereinigungen, denen ein wirtschaftlicher Vorteil dadurch entsteht, dass sie durch ihre geschäftliche Teilnahme am örtlichen Tourismus eine erhöhte Verdienst- oder Gewinnmöglichkeit realisieren. Dieser Vorteil kann mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein. Da sich die Satzungshoheit einer abgabenerhebenden Gemeinde nur auf Tatbestände in ihrem Gemeindegebiet beziehen kann, ist es erforderlich, dass der bevorteilte Abgabepflichtige eine objektiv verfestigte Beziehung zum Gemeindegebiet unterhält. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn in der Gemeinde eine Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung (AO) unterhalten wird. Lediglich geschäftliche Beziehungen zu Gewerbetreibenden in einem Kur-, Erholungs- oder Tourismusort sind nicht ausreichend (vgl. Riehl/Elmenhorst in: Praxis der Kommunalverwaltung; KAG SH zu § 10, Rn. 288-298).

Zu 2.f

Die Ermächtigung zum Einholen von Daten vor Erlass der eigentlichen Abgabensatzung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Gemeinde die Vorteilssätze im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nach der Lage der Betriebsstätte und nach der Quantität des tourismusbedingten Vorteils differenziert kalkuliert werden müssen.

Die Grundlagen für die Bemessung müssen nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ermittelt und im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens in Ortsrecht umgesetzt werden. Da die dafür erforderlichen Grundlagendaten nur bei den Abgabepflichtigen direkt ermittelt werden können, wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, diejenigen Daten, die für die Bemessungsgrundlagen erforderlich sind, ausschließlich für Kalkulationszwecke nach Gemeindevertretungsbeschluss zum Erlass einer Abgabensatzung nach § 2 KAG zu erheben.

Zu 2.g

Der neue Absatz 9 enthält die Verordnungsermächtigung, die zuvor zugunsten des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Absatz 7 normiert war.

Der Wortlaut wird im Hinblick auf die Ressortbezeichnung neutral formuliert, um künftige Anpassungen zu vermeiden.

Der bisherige Wortlaut wird im Hinblick auf die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten weitgehend beibehalten. Klarstellend wird der Zweck der Verordnungsermächtigung aufgenommen. Darüber hinaus werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert im Hinblick auf die Anerkennung als Tourismusort. Um die Bestimmtheit des Begriffs „anerkannter Tourismusort“ zu gewährleisten sieht die Verordnungsermächtigung Mindestvoraussetzungen vor, die in der Anerkennungsverordnung enthalten sein müssen. Darüber hinaus wird ein Kriterienkatalog geschaffen, welcher in der Entscheidung über die Anerkennung als Tourismusort durch die zuständige Behörde zu berücksichtigen ist.

Der neue Absatz 8 konkretisiert die Möglichkeit zur Anerkennung, die in Absatz 1 geschaffen wird, mit dem Ziel, die Ausweitung des Kreises der Erhebungsberechtigten zu begrenzen. Der Kriterienkatalog zielt darauf ab, dass eine Anerkennung grundsätzlich möglich sein soll, für Städte und Gemeinden, denen anhand des Maßstabs Gesamt-Schleswig-Holsteins eine besondere touristische Bedeutung zukommt.

Zu Artikel 2

Der Jahresabschluss ist nach § 95 m Abs. 2 der Gemeindeordnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Gesamtabschluss ist nach § 95 o Abs. 6 der Gemeindeordnung innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Da bereits seinerzeit gesehen wurde, dass die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die doppelte Buchführung mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, sieht das geltende Recht – wie Ziff. 2 der Entwurfsfassung – vor, dass die Gemeinden für die ersten fünf Jahresabschlüsse auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichten können.

Die ersten Kommunen haben in den Jahren 2007/2008 ihre Haushaltswirtschaft auf die doppelte Buchführung umgestellt, so dass diese Kommunen Gesamtabschlüsse in den Jahren 2013/2014 erstellen müssen. Tatsächlich können die Kommunen mit doppelter Buchführung weitestgehend ihre Jahresabschlüsse noch nicht zeitgerecht

erstellen. Vor diesem Hintergrund soll den Kommunen ermöglicht werden, für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.